

B e s c h l u ß

In der Patenterteilungssache

betreffend die Patentanmeldung K 27 391 Ia/17e
der K [REDACTED] Aktiengesellschaft, H [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],

Anmelderin und Rechtsbeschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

hat der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 10. November 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Spreng, Dr. Spengler,
Claßen und Schneider

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde der Anmelderin gegen den
Beschluß des 7. Senats (technischer Beschwerde-
senat II) des Bundespatentgerichts vom
27. November 1963 wird auf Kosten der Anmelderin
zurückgewiesen.
2. Der Wert des Beschwerdegegenstands für das
Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf DM 20.000.--
festgesetzt.

G r ü n d e :

I. Die Anmelderin hat mit einer am 21. November 1955 bei dem Deutschen Patentamt eingegangenen Eingabe die Erteilung eines Patentes auf eine Erfindung betreffend "Wasserabscheider für Kühlwerke" beantragt (K 27 391 Ia/17e).

Mit Beschluß vom 5. Juli 1960 hat die Prüfungsstelle für Klasse 17e des Deutschen Patentamts die Anmeldung wegen mangelnder Erfindungshöhe und fehlender Fortschrittlichkeit zurückgewiesen.

Die Anmelderin erhob dagegen Beschwerde und beantragte, den Beschluß der Prüfungsstelle aufzuheben und die Anmeldung mit der am 23. November 1963 vorgelegten Beschreibung, den am 22. Juni 1963 vorgelegten 3 Patentansprüchen vom 20. Juni 1963 und der am 3. Juni 1957 vorgelegten Zeichnung bekanntzumachen. Die mit der Eingabe vom 22. Juni 1963 vorgelegten 3 Patentansprüche haben folgenden Wortlaut:

1. Vorrichtung zur Abscheidung des in Kühlwerken vom Luftstrom mitgerissenen Wassers mit im aufsteigenden Luftstrom in Abstand gleichlaufend nebeneinander angeordneten Platten, die gegenüber der Hauptströmungsrichtung Richtungsänderungen aufweisen, dadurch gekennzeichnet, daß die Platten in diesen Bereichen der Richtungsänderungen stetig gekrümmt sind.
2. Wasserabscheider für Kühlwerke nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Enden der Abscheideplatten auf der Eintritts- und auf der Austrittsseite in die Hauptströmungsrichtung der Luft weisen.
3. Wasserabscheider nach Anspruch 1 oder 2, gekennzeichnet durch Abscheideplatten, deren senkrechter Querschnitt etwa die Form eines mit

- 3 -

seiner Spitze zur Seite weisenden Winkels mit abgerundeten Ecken aufweist, so daß die durch die Platten gebildeten Luftkanäle etwa zickzackförmig verlaufen.

Durch den hier angefochtenen Beschluß vom 27. November 1963 hat der 7. Senat (technischer Beschwerdesenat II) des Bundespatentgerichts die Beschwerde der Anmelderin mit der Begründung zurückgewiesen, der Anmeldungsgegenstand sei nicht patentfähig, weil er keine vollständige Lehre zum technischen Handeln darstelle. Die Rechtsbeschwerde ist in dem angefochtenen Beschluß nicht zugelassen worden.

Gegen diesen ihr am 21. Januar 1964 zugestellten Beschluß des Beschwerdesenats hat die Anmelderin mit einem am 20. Februar 1964 bei dem Bundesgerichtshof eingegangenen Schriftsatz Rechtsbeschwerde eingelegt, die sie auf die Rüge stützt, daß der angefochtene Beschluß "nicht mit Gründen versehen" sei. Sie beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Bundespatentgericht zurückzuverweisen.

Hilfsweise,

mündliche Verhandlung anzuordnen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist auch ohne Zulassung durch den Beschwerdesenat des Bundespatentgerichtes nach § 41p Abs. 3 PatG an sich statthaft, weil sie auf die Rüge gestützt wird, der angefochtene Beschluß sei "nicht mit Gründen versehen" (§ 41p Abs. 3 Nr. 5 PatG). Die Rechtsbeschwerde ist daher als zulässig anzusehen, ohne daß es



dafür zunächst darauf ankommt, ob die Rügen auch begründet sind, die behaupteten Mängel also wirklich vorliegen (BGHZ 39, 333/34).

III. Die Rechtsbeschwerde kann jedoch in der Sache selbst keinen Erfolg haben.

1. In den Gründen der angefochtenen Entscheidung führt der Beschwerdesenat zunächst aus, der Anmeldungsgegenstand betreffe gemäß dem geltend gemachten Anspruch 1 eine Vorrichtung zur Abscheidung des in Kühlwerken vom Luftstrom mitgerissenen Wassers mit im aufsteigenden Luftstrom in Abständen gleichlaufend nebeneinander angeordneten Platten, die gegenüber der Hauptströmungsrichtung Richtungsänderungen aufweisen. Dem Anmeldungsgegenstand liege, so heißt es weiter, die Aufgabe zugrunde, bei möglichst vollkommener Wasserabscheidung den Druckabfall der Vorrichtung zu verringern. Diese Aufgabe solle dadurch gelöst werden, daß die Platten in den Bereichen der Richtungsänderungen stetig gekrümmt seien.

Dieser Anmeldungsgegenstand sei, so heißt es in den Gründen der angefochtenen Entscheidung im Anschlusse hieran, nicht patentfähig, weil er keine vollständige Lehre zum technischen Handeln darstelle. Bei der näheren Begründung dieser Auffassung führt der Beschwerdesenat im Einklang mit der Beschreibungseinleitung zunächst aus, bei den im Anmeldezeitpunkt bekannten Vorrichtungen der im Oberbegriff des Anspruchs 1 gekennzeichneten Art habe man die Platten des Wasserabscheiders scharfkantig geknickt, da nach der am Anmeldetag herrschenden Auffassung nur bei scharfer Umlenkung des Luftstroms eine hinreichende Abscheidewirkung erzielt werden könne. Man habe dabei wegen der durch die Abknickung

der Platten bedingten "unstetigen" Richtungsänderungen einen verhältnismäßig großen Druckabfall im Abscheider in Kauf nehmen müssen.

Hieran anschließend führt der Beschwerdesenat wörtlich folgendes aus:

"Die Anmelderin will nun erkannt haben, daß auch bei kontinuierlicher Umlenkung des Luftstromes durch "stetige", d.h. nicht durch gerade Abschnitte unterbrochene Richtungsänderungen der die Teilkanäle begrenzenden Platten ein hinreichend großer Abscheidegrad bei entsprechend vermindertem Druckabfall erzielt werden könne.

Diese Feststellung ist zumindest in dieser Allgemeinheit nicht haltbar. Es trifft zwar zu, daß durch allmähliche Übergänge von einer Plattenrichtung in eine andere der Strömungsverlauf der zwischen den Platten hindurchströmenden Luft weniger störungsfrei gestaltet werden kann als bei Verwendung scharf geknickter Platten. Aber der Abscheidegrad kann durch diese Maßnahme allein nicht verbessert werden. In den gekrümmten Abschnitten der Luftkanäle werden die vom Luftstrom mitgerissenen Wasserpartikelchen zwar infolge ihrer Massenträgheit in Richtung auf die der ursprünglichen Strömungsrichtung gegenüberliegende Platte bewegt. Ob sie aber bis an die Wand dieser Platte gelangen und von dort abgeleitet werden können, hängt - wie im übrigen auch die von der Anmelderin vorgelegten Versuchsergebnisse bestätigen - von einer Reihe von Einflußgrößen wie Plattenteilung, Krümmungsradius der Platten, Strömungsgeschwindigkeit, Länge des Plattenabschnittes hinter

dem gekrümmten Abschnitt, Oberflächenbeschaffenheit der Platten usw. ab. Nachdem über diese Einflußgrößen in den Anmeldungsunterlagen keine Angaben enthalten sind, vermag der Gegenstand des Anspruchs 1 dem Durchschnittsfachmann keine hinreichend vollständige Lehre zum technischen Handeln zu vermitteln."

Entsprechendes gelte, so heißt es in der Begründung der angefochtenen Entscheidung dann weiter, auch für die Gegenstände der Ansprüche 2 und 3. Auch sie ergäben weder für sich noch in Verbindung mit der Vorschrift des Anspruchs 1 eine brauchbare Lösung der dem Anmeldungsgegenstand zugrundeliegenden Aufgabe. Auch bei ihnen seien die für die Erzielung der beabsichtigten Wirkung maßgeblichen Einflußgrößen außer Betracht gelassen.

2. Nach der im Beschluß I ZB 27/62 vom 21. Dezember 1962 (BGHZ 39, 333) vertretenen Auffassung des früheren Ersten Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, der sich der jetzt erkennende Ia-Zivilsenat inzwischen in mehreren Entscheidungen angeschlossen hat und von der abzugehen kein Anlaß besteht, läßt sich für die Auslegung des § 41p Abs. 3 Nr. 5 PatG keine Abweichung von den Auslegungsgrundsätzen rechtfertigen, welche die Rechtsprechung für die wörtlich gleichlautende Vorschrift des § 551 Nr. 7 ZPO allgemein entwickelt hat. Danach ist eine Entscheidung dann "nicht mit Gründen versehen" im Sinne des § 551 Nr. 7 ZPO, wenn auf einzelne Ansprüche im Sinne der §§ 145, 322 ZPO oder auf einzelne selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel im Sinne der §§ 146, 303 ZPO überhaupt nicht eingegangen ist. Ansprüche und selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel dürfen in den Gründen nicht übergangen werden. Ein Mangel im Sinne von § 551 Nr. 7 ZPO und damit im

Sinne von § 41p Abs. 3 Nr. 5 PatG liegt jedoch nicht vor, wenn die Gründen zu den einzelnen Ansprüchen und Angriffs- und Verteidigungsmitteln nur sachlich unvollständig, unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft sind (EGHZ 39, 333, 338). Es kommt letztlich immer darauf an, ob erkennbar ist, welcher Grund - mag dieser tatsächlich vorgelegen haben oder nicht, mag er rechtsfehlerhaft beurteilt worden sein oder nicht - für die Entscheidung über die einzelnen Ansprüche und Verteidigungsmittel maßgebend gewesen ist (EGHZ a.a.O.).

a) Der angefochtene Beschluß enthält eine mit Begründung versehene Bescheidung des in den Ansprüchen der Anmeldung zum Ausdruck gebrachten Patentbegehrens. Die Anmelderin meint zwar, in den Gründen werde nicht zu der Erfindung Stellung genommen, die Gegenstand der erhobenen Ansprüche sei. Damit kann sie jedoch keinen Erfolg haben.

aa) Die Rechtsbeschwerde macht geltend, die Begründung erweise vorweg eine klare Verkennung der dem Anmeldegegenstand des Anspruchs 1 zugrundeliegenden Aufgabe. Denn entgegen der Annahme des Bundespatentgerichts sei nicht die "Verbesserung des Abscheidegrades" die eigentliche Aufgabe der hier angemeldeten Erfindung, sondern die Verbesserung des Verhältnisses zwischen Abscheidegrad und Druckabfall. Schon wegen dieser Verkennung der Aufgabe bedeute, so meint die Rechtsbeschwerde, das Vermissen von Angaben über eine Reihe von Einflußgrößen eine Fehlbeurteilung, durch die eine fehlsame Gesamtwürdigung der angemeldeten Erfindung veranlaßt worden sei.

Auf eine derartige Behauptung kann die Rechtsbeschwerde jedoch nicht mit Erfolg gegründet werden. Wie schon der frühere Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Beschluß I ZB 27/62 vom 21. Dezember 1962 (BGHZ 39, 333, 348) auf Grund der oben dargelegten allgemeinen Grundsätze zur Auslegung des § 41p Abs. 3 Nr. 5 PatG ausgeführt hat, kann von einem "Fehlen der Gründe" im Sinne des § 41p Abs. 3 Nr. 5 PatG selbst dann nicht die Rede sein, wenn die technische Aufgabe verkannt und dadurch eine fehlsame Gesamtwürdigung der angemeldeten Erfindung veranlaßt worden ist (BGHZ a.a.O. 349). Von dieser Rechtsauffassung abzugehen, besteht kein begründeter Anlaß.

bb) Die Rechtsbeschwerde rügt weiter, das Bundespatentgericht habe das Lösungsmittel des Anspruchs 1 nicht erfaßt und damit über ein irrigerweise vermutetes Patentbegehren entschieden. Im einzelnen macht die Rechtsbeschwerde insoweit geltend: Aus der eindeutigen und nach den Figuren 1 und 2 der Patentzeichnung nicht mißzuverstehenden Fassung, daß in den Bereichen der Richtungsänderungen die Platten "stetig", also allmählich zu krümmen seien, sei im angefochtenen Beschluß die vermeintliche Offenbarung geworden, die Richtungsänderungen nicht durch gerade Flächen zu unterbrechen. Einen derartigen Anspruch aber habe die Anmelderin weder jemals erhoben noch erläutert. Ihr gehe es allein darum, daß im Bereich der Richtungsänderungen die Platten "stetig" gekrümmt werden, möge nun Richtungsänderung auf Änderung vorliegen oder - wie in den Ausführungsbeispielen - gerade (ebenflächige) Abschnitte sich dazwischenschieben.

Mit dieser Rüge kann die Rechtsbeschwerde schon deshalb keinen Erfolg haben, weil nicht zu erkennen ist, daß das Bundespatentgericht die Lösung verkannt hat.

Auf Seite 2 der angefochtenen Entscheidung führt der Beschwerdesenat aus, die Aufgabe solle dadurch gelöst werden, daß die Platten in den Bereichen der Richtungsänderungen stetig gekrümmt sind. Der Beschwerdesenat ist damit von dem Lösungsmittel ausgegangen, das sich ohne weiteres aus dem Wortlaut des Anspruchs 1 ergibt. Dieses Lösungsmittel hat er seiner nachfolgenden Würdigung des Anmeldungsgegenstandes zugrundegelegt.

Die Rechtsbeschwerde meint nun, der Beschwerdesenat habe in seinen weiteren Ausführungen eine Wendung gebraucht, die zeige, daß er in Wirklichkeit von einem anderen Lösungsmittel ausgegangen sei. Sie verweist auf Seite 3 der angefochtenen Entscheidung, wo ausgeführt ist, die Anmelderin wolle erkannt haben, daß auch bei kontinuierlicher Umlenkung des Luftstromes durch "stetige", "d.h. nicht durch gerade Abschnitte unterbrochene Richtungsänderungen der die Teilkanäle begrenzenden Platten" ein hinreichend großer Abscheidegrad bei entsprechend vermindertem Druckabfall erzielt werden könne. Die Rechtsbeschwerdeführerin ist der Auffassung, der Beschwerdesenat habe damit der Lösung eine völlig fremde Deutung gegeben. Während nach der Fassung des kennzeichnenden Teiles des Anspruchs 1 die Platten in den Bereichen der Richtungsänderungen "stetig", also allmählich zu krümmen seien, werde vom Beschwerdesenat angenommen, es sei gelehrt, die Richtungsänderungen nicht durch gerade Abschnitte zu unterbrochen. Daß der Beschwerdesenat solches zum Ausdruck bringen wollte, kann jedoch nach dem Zusammenhang seiner Ausführungen nicht angenommen werden. Gegen eine solche Ausdeutung sprechen überdies folgende Erwägungen: In der Zwischenverfügung des Beschwerdesenats vom 14. Mai 1963 hatte der Berichterstatter des Beschwerdesenates allerdings

eine der Auslegung der Rechtsbeschwerde ähnliche Auffassung vertreten, jedoch auf Grund des damals geltend gemachten Anspruchs vom 18. Juli 1958, in dem als kennzeichnend angegeben war, "daß die Richtungsänderungen stetig erfolgen". Dagegen hatte sich die Anmelderin im Schriftsatz vom 20. Juni 1963 mit eingehender Begründung gewandt und u.a. ausgeführt, die erfindungsgeräße Lehre sei darin zu sehen, daß in Abkehr von der früheren Auffassung und Praxis scharfkantige Umlenkungen zu vermeiden seien, also alle vorhandenen Umlenkungen kontinuierlich verlaufen sollten. Es bestehe also, so heißt es in jenem Schriftsatz, durchaus die Möglichkeit, daß die Platten auf ihrem ganzen Verlauf von Eintrittskante bis Austrittskante ihre Richtung stetig änderten, beispielsweise gemäß einer Sinuskurve. Es könnten aber auch ebenflächige Teile und stetige Umlenkungen aufeinanderfolgen, wie es die Figur 2 veranschauliche. Um dies deutlicher zum Ausdruck zu bringen, hat die Anmelderin die Fassung des Anspruchs 1 vom 20. Juni 1963 vorgelegt und der Entscheidung des Beschwerdesenates unterstellt. Unter diesen Umständen ist anzunehmen, daß der Beschwerdesenat mit seinen hier in Rede stehenden Ausführungen das Patentbegehren nur mit anderen Worten umschrieben, ihm jedoch damit nicht die von der Rechtsbeschwerdeführerin geltend gemachte Deutung gegeben hat.

cc) Soweit die Rechtsbeschwerde sich gegen die Ausführungen der angefochtenen Entscheidung zu den Ansprüchen 2 und 3 wendet, kann sie gleichfalls keinen Erfolg haben.

Das Bundespatentgericht hat sich auch mit diesen Ansprüchen ausdrücklich auseinandergesetzt. Inwiefern insoweit von einem "Fehlen der Gründe" im Sinne des § 41p Abs. 3 Nr. 5 PatG die Rede sein könnte, ist nicht ersichtlich. Die Rechtsbeschwerde hat lediglich geltend gemacht, die Gleichförmigkeit

der Beurteilung durch das Bundespatentgericht lasse keinen Zweifel daran zu, daß das Patentgericht auch bei den rückbezogenen Ansprüchen 2 und 3 seine Fehler wiederholt habe. Die hierauf bezüglichen Rügen können aber, wie sich aus dem oben Gesagten ergibt, nicht durchgreifen.

IV. Nach alledem war die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Bei der gegebenen Sachlage bedurfte es keiner mündlichen Verhandlung. Für die - von der Rechtsbeschwerdeführerin äußerst vorsorglich angeregte - Zuziehung eines technischen Sachverständigen ist im Rechtsbeschwerdeverfahren kein Raum.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41y Abs. 1 Satz 2 PatG.

Dr. Nastelski Spreng Spengler Claßen Schneider